



STATUTEN FÜR SAISON 2021/22 VERSION 13.09.2021

HINWEIS:

ZWECKS BESSERER LESBARKEIT WIRD IN DEN VORLIEGENDEN STATUTEN DIE MÄNNLICHE FORM



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	6
A Grundlagen	6
Artikel 1: Name und Sitz	6
Artikel 2: Zweck	6
Artikel 3: Mitgliedschaften.....	6
Artikel 4: Auflösung	6
Artikel 5: Ausstand	7
Artikel 6: Haftung	7
Artikel 7: Offizielle Sprachen.....	7
Artikel 8: Informationen, Offenlegung und Transparenz	7
Artikel 9: Corporate Governance	7
Artikel 10: Ethik	8
B Mitglieder	8
Artikel 11: Clubs.....	8
Artikel 12: Kantonale Eishockeyverbände, Ortsverbände, Eishockeyvereinigungen und die National League AG.....	9
Artikel 13: Aufnahme	9
Artikel 14: Rechte und Pflichten	10
Artikel 15: Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
Artikel 16: Ehrenmitglieder	10
II Organisation	11
Artikel 17: Organe.....	11
A Generalversammlung	11
Artikel 18: Allgemeine Bestimmungen	11
Artikel 19: Zusammensetzung	11
Artikel 20: Aufgaben und Befugnisse	11
Artikel 21: Stimmrecht	12
Artikel 22: Einberufung und Traktandierung	12
Artikel 23: Beschlussfassung	13
Artikel 24: Protokoll	13
Artikel 25: Auskunft und Einsicht	14
B Verwaltungsrat	14
Artikel 26: Allgemeine Bestimmungen	14

Artikel 27: Zusammensetzung	14
Artikel 28: Aufgaben und Befugnisse	15
Artikel 29: Stimmrecht	15
Artikel 30: Einberufung und Traktandierung	15
Artikel 31: Beschlussfassung	16
Artikel 32: Protokoll	16
Artikel 33: Auskunft und Einsicht	16
Artikel 34: Entschädigung	17
Artikel 35: Rückerstattung von Leistungen	17
C Geschäftsführung	17
Artikel 36: Zusammensetzung	17
D Liga-Versammlung	17
Artikel 37: Allgemeine Bestimmungen	17
Artikel 38: Zusammensetzung	17
Artikel 39: Aufgaben und Befugnisse	18
Artikel 40: Stimmrecht	18
Artikel 41: Einberufung.....	18
Artikel 42: Beschlussfassung	18
Artikel 43: Protokoll	18
D^{bis} NL-SL Liga-Versammlung.....	19
Artikel 43 ^{bis} : NL-SL Liga-Versammlung	19
E Delegiertenversammlung Regio League	19
Artikel 44: Allgemeine Bestimmungen	19
Artikel 45: Zusammensetzung	19
Artikel 45 ^{bis} : Wahl, Rücktritt und Abberufung	20
Artikel 46: Aufgaben und Befugnisse	20
Artikel 47: Stimmrecht	21
Artikel 48: Beschlussfassung	21
Artikel 49: Protokoll	21
F Regionalversammlungen.....	21
Artikel 50: Allgemeine Bestimmungen	21
Artikel 51: Zusammensetzung	21
Artikel 52: Aufgaben und Befugnisse	22
Artikel 53: Stimmrecht	22

Artikel 54: Einberufung und Traktandierung	23
Artikel 55: Beschlussfassung	23
Artikel 56: Protokoll	23
G Audit- und Compensation-Committee	24
Artikel 57: Allgemeine Bestimmungen	24
Artikel 58: Zusammensetzung	24
Artikel 59: Aufgaben und Befugnisse	24
Artikel 60: Stimmrecht	25
Artikel 61: Einberufung und Traktandierung	25
Artikel 62: Beschlussfassung	25
Artikel 63: Protokoll	26
H^{bis} Leistungssport-bezogene Aufgaben.....	26
Artikel 70 ^{bis} : Leistungssport-bezogene Aufgaben	26
I Nachwuchs- und Amateursport-Committee.....	26
Artikel 71: Allgemeine Bestimmungen	26
Artikel 72: Zusammensetzung	26
Artikel 73: Aufgaben und Befugnisse	27
Artikel 74: Stimmrecht	27
Artikel 75: Einberufung und Traktandierung	27
Artikel 76: Beschlussfassung	28
Artikel 77: Protokoll	28
J Technic-Committee	28
Artikel 78: Allgemeine Bestimmungen	28
Artikel 79: Zusammensetzung	29
Artikel 80: Aufgaben und Befugnisse	29
Artikel 81: Stimmrecht	29
Artikel 82: Einberufung und Traktandierung	29
Artikel 83: Beschlussfassung	30
Artikel 84: Protokoll	30
K Frauensport-Committee	30
Artikel 85: Allgemeine Bestimmungen	30
Artikel 86: Zusammensetzung	30
Artikel 87: Aufgaben und Befugnisse	31
Artikel 88: Stimmrecht	31

Artikel 89: Einberufung und Traktandierung	31
Artikel 90: Beschlussfassung	31
Artikel 91: Protokoll	32
L Officiating-Committee	32
Artikel 92: Allgemeine Bestimmungen	32
Artikel 93: Zusammensetzung	32
Artikel 94: Aufgaben und Befugnisse	33
Artikel 95: Stimmrecht	33
Artikel 96: Einberufung und Traktandierung	33
Artikel 97: Beschlussfassung	33
Artikel 98: Protokoll	34
M Revisionsstelle	34
Artikel 99: Wahl, Aufgabe und Kompetenzen	34
N Geheimhaltung, Organmitgliedschaft und Haftung.....	34
Artikel 100: Geheimhaltung	34
III Rechtspflege	34
Artikel 101: Rechtspflegereglement	34
Artikel 102: Organisation.....	35
Artikel 103: Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer	35
Artikel 104: Verbandssportgericht	36
Artikel 105: Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport	36
Artikel 106: Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport..	36
Artikel 107: Director Regio League	36
Artikel 108: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport	37
Artikel 109: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs- und Amateursport.....	37
Artikel 110: Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange	37
Artikel 111: Players Safety Officer	37
Artikel 112: Rechtspflegeaufsichtskommission	37
Artikel 113: Disziplinarmaßnahmen.....	38
Artikel 114: Weisungen	38
Artikel 115: Doping.....	38
IV Schiedsgerichtsbarkeit	38



Statuten SIHF

Artikel 116: Tribunal Arbitral du Sport (TAS)	38
Artikel 117: Statutarische Schiedsklausel	38
V Finanzielles	39
Artikel 118: Grundsätze	39
Artikel 119: Mitgliederbeiträge	39
Artikel 120: Geschäftsjahr	40
VI Schlussbestimmungen	40
Artikel 121 ^{bis} : Übergangsbestimmungen	40



I Allgemeine Bestimmungen

A Grundlagen

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen Swiss Ice Hockey Federation („SIHF“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz der SIHF wird im Organisationsreglement festgehalten.

Artikel 2: Zweck

1. Die SIHF bezweckt, zusammen mit ihren Mitgliedern den Eishockeysport in der Schweiz sowohl an der Spitze als auch in der Breite zu entwickeln und zu fördern, insbesondere durch die Organisation, Gestaltung und Durchführung des nationalen Spielbetriebs nach Massgabe der internationalen und nationalen Reglemente. Die SIHF vertritt als Sportorganisation die Interessen des Schweizerischen Eishockeysports international und zusammen mit ihren Mitgliedern auch national.
2. Die SIHF ist flächendeckend in der Schweiz aktiv und vertritt alle Regionen der Schweiz.
3. Die SIHF erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.
4. Die SIHF erteilt die Spielberechtigung, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigt. Die Einzelheiten regeln die entsprechenden Reglemente für die Erteilung der Spielberechtigung.
5. Die SIHF kann weitere mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Die SIHF kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann im Rahmen der Verfolgung ihres Zwecks Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen und Beteiligungen veräussern.
6. Die SIHF ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3: Mitgliedschaften

1. Die SIHF ist Mitglied der International Ice Hockey Federation („IIHF“) und der Swiss Olympic Association. Darüber hinaus ist es der SIHF erlaubt, weitere Mitgliedschaften, welche einen engen Zusammenhang mit dem Eishockey-Sport haben, einzugehen.
2. Ausser diesen Statuten und Reglementen sind für die SIHF die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Spielregeln der IIHF massgebend.

Artikel 4: Auflösung

1. Die Generalversammlung kann anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Versammlung über die Auflösung der SIHF beschliessen.
2. Wird die SIHF aufgelöst, so bestimmt die Generalversammlung die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung, falls eine Liquidation erfolgt.
3. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation vollumfänglich in Kraft.
4. Die Generalversammlung verfügt im Falle der Liquidation über das nach der Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.



Statuten SIHF

Artikel 5: Ausstand

1. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgaben im Interesse der SIHF wahr. Sie ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenskonflikte mit der SIHF möglichst vermieden werden. Personen, deren Interessen dauernd mit den Interessen der SIHF kollidieren, können nicht einem Organ der SIHF angehören.
2. Alle Organmitglieder der SIHF haben allfällige Interessenskonflikte umgehend dem Verwaltungsratspräsidenten offenzulegen. Bei Interessenskonflikten seitens des Verwaltungsratspräsidenten erfüllt dieser die Offenlegungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Audit Committee).
3. Ein Interessenskonflikt liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang eines Beschlusses der Rechtspflegeorgane der SIHF interessiert ist;
 - b. aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich, wenn zwischen ihm und einer von einem Beschluss der Rechtspflegeorgane der SIHF betroffenen Partei ein Freundschafts-, Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
 - c. mit einer Partei oder ihrer Vertreter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
4. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts treten Organmitglieder in den Ausstand und sind von der Beratung des Geschäfts, wie auch vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Soweit nicht die Reglemente der SIHF die Modalitäten des Ausstandes und die Zuständigkeit zum Entscheid darüber festlegen, hat der Verwaltungsrat der SIHF zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Die Intensität des Interessensgegensatzes wird berücksichtigt.

Artikel 6: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der SIHF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7: Offizielle Sprachen

1. Die offiziellen Sprachen der SIHF sind Deutsch, Französisch und Italienisch.
2. Alle wichtigen Dokumente sind in Deutsch und Französisch zu verfassen und aktuell zu halten. Die Grunddokumente sollten nach Möglichkeit auch ins Italienische übersetzt werden.
3. Jedermann darf in einer offiziellen Sprache sich ausdrücken und Eingaben machen. Jedermann hat das Recht, die wichtigsten Dokumente in der gewünschten offiziellen Sprache zu erhalten.
4. Im Falle redaktioneller Widersprüche zwischen den offiziellen Sprachen ist bei dessen Vorliegen der deutsche Text massgebend.

Artikel 8: Informationen, Offenlegung und Transparenz

1. Die SIHF ist für eine angemessene Information ihrer Mitglieder, der Medien und der Öffentlichkeit verantwortlich. Details zu Informationen, Offenlegung und Transparenz werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 9: Corporate Governance

1. Die SIHF orientiert sich in ihrem Handeln grundsätzlich an den Richtlinien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.



Statuten SIHF

Artikel 10: Ethik

1. Die SIHF unterstellt sich der Ethik-Charta von Swiss Olympic.
2. Das Unterschreiben des Code of Conducts gilt für sämtliche Personen - Mitarbeitende, wie auch Funktionäre - welche in irgendeiner Form für Swiss Ice Hockey tätig sind als Voraussetzung, um in ein Amt der Swiss Ice Hockey Federation gewählt zu werden.

B Mitglieder

Artikel 11: Clubs

1. Mitglieder der SIHF können sämtliche Clubs sein, welche sowohl als juristische Person konstituiert sind, z.B. als Aktiengesellschaft oder Verein, als auch über eine Spielberechtigung verfügen. Die kantonalen Eishockeyverbände, Ortsverbände und die Eishockeyvereinigungen (vgl. Artikel 12 hienach) sowie Einzelpersonen (vgl. Absatz 5 dieses Artikels) oder Clubs von Plauschligen können ebenfalls Mitglieder der SIHF sein.
2. Der Verlust der Spielberechtigung hat den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus der SIHF zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Folge, ohne dass es einer Kündigungserklärung oder eines Vereinsbeschlusses bedarf. Der Verlust der Spielberechtigung stellt einen Ausschlussgrund im Sinne von Art. 72 ZGB dar. Einem Club, dem keine Spielberechtigung zum Spielbetrieb erteilt wird oder dem die erteilte Spielberechtigung entzogen wird, ist es untersagt, eine Spielberechtigung über eine Auffanggesellschaft, Holding oder sonst eine mit ihm verbundene Gesellschaft zu beantragen.
3. Die Mitglieder handeln autonom im Rahmen ihrer Statuten; diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften der SIHF zuwiderlaufen. Durch die Zugehörigkeit zur SIHF anerkennen die Mitglieder und deren Gesellschafter respektive Mitglieder ausdrücklich das übergeordnete Recht der SIHF, insbesondere die Bestimmungen über den Spielbetrieb und die Rechtspflege sowie die Nationalmannschaftstage. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Statuten eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Nationalmannschaftstage und für die Nationalmannschaften festgelegte Sperrdaten werden durch das National Teams Committee im Rahmen der Vorgaben der IIHF festgelegt und gelten als verbindliche Vorgaben für den Spielbetrieb der Mitglieder. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des National Teams Committees.
4. Alle Clubs haben über und in sämtlichen Angelegenheiten der SIHF und der Clubs gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die ein Club im Rahmen der SIHF oder auch ausserhalb über Clubs erhält.
5. Einzelmitglied kann werden, wer als Eishockeyspieler, Trainer, Coach, Clubfunktionär oder Schiedsrichter aktiv den Eishockeysport ausüben will oder als Mitglied ohne Clubzugehörigkeit der SIHF beitreten möchte. Die Mitgliedschaft der aktiven Einzelmitglieder wird durch die Bezahlung einer Registrierungsgebühr durch den Club erworben, deren Höhe von der Art der Tätigkeit innerhalb der SIHF abhängt. Ein Mitglied ohne Clubzugehörigkeit hat für seine Aufnahme ein schriftliches Aufnahmegesuch an die SIHF zu stellen. Aktive Einzelmitglieder üben ihre Rechte wie insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte über die Mitgliedschaft bei ihrem Verein aus. Einzelmitglieder der SIHF verzichten ausdrücklich auf eine Einladung und Teilnahme an allen Versammlungen der SIHF. Wer bei der SIHF als Eishockeyspieler, Trainer, Coach, Clubfunktionär oder Schiedsrichter den Eishockeysport ausüben oder als Mitglied ohne Clubzugehörigkeit aufgenommen werden will, kann sich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen in einem Verzeichnis bei der SIHF mit den vollständigen Personendaten (Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum) registrieren lassen.

6. Möchte ein Club der Regio League fusionieren oder seinen Clubnamen oder den Namen eines oder mehrerer seiner Teams (Aktiv- und / oder Nachwuchs) ändern, so hat er bis zum 30.04. ein entsprechendes Gesuch an den Direktor Regio League zu unterbreiten. Die Änderung des Teamnamens innerhalb des gleichen Clubs dient jedoch nur zu Präsentationszwecken auf den Online-Plattformen von Swiss Ice Hockey (z.B. bei Spielplänen, Ranglisten, Resultaten, etc.). Rechtlich gesehen tragen die Teams immer den Clubnamen und gehören auch rechtlich zum entsprechenden Club. Fusionen, Änderungen des Club-, bzw. Teamnamens sowie Austritte und Ausschlüsse werden an den Regionalversammlungen mittels Mutationsliste behandelt und entschieden.

Artikel 12: Kantonale Eishockeyverbände, Ortsverbände, Eishockeyvereinigungen und die National League AG

1. Die SIHF besteht neben den Clubs weiter aus kantonalen Eishockeyverbänden, Ortsverbänden, Eishockeyvereinigungen und der National League AG (NL). Diese Einheiten müssen juristische Personen darstellen.
2. Die kantonalen Eishockeyverbände, Ortsverbände und Eishockeyvereinigungen bezwecken in ihrem Zuständigkeitsgebiet insbesondere, den Eishockeysport im Nachwuchsbereich zu fördern, sich für die Bewilligung von Subventionen für den Eishockeysport einzusetzen und die Clubs in jeder Beziehung zu unterstützen.
3. Kantonale Eishockeyverbände können als Mitglieder nebst SIHF Clubs auch Clubs aufnehmen, die der SIHF noch nicht beigetreten sind. Sie verpflichten sich jedoch eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, wonach ihre Mitglieder nach spätestens zwei Jahren der SIHF beitreten müssen, ansonsten sie aus dem kantonalen Eishockeyverband ausgeschlossen werden. Die kantonalen Eishockeyverbände melden der SIHF jährlich ihre Mitglieder, die noch nicht der SIHF angehören.
4. Erlass und Änderungen der Statuten und Reglemente der kantonalen Eishockeyverbände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Geschäftsführung der SIHF. Bei Widersprüchen der Statuten und Reglemente der kantonalen Eishockeyverbände mit den Vorschriften der SIHF haben die Letzteren den Vorrang.
5. Der Vorsitzende der Regionalversammlung der entsprechenden Region ist zu allen Vereinsversammlungen der kantonalen Eishockeyverbände einzuladen. Er hat beratende Stimme und kann sich vertreten lassen.
6. Aktionäre und am Spielbetrieb der NL teilnehmende Clubs können ausschliesslich von der SIHF bereits aufgenommene Clubs sein.
Die NL bezweckt die Förderung und Entwicklung des auf höchster Ebene professionell ausgeübten Eishockey-Sports in der Schweiz, insbesondere durch Organisation, Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebs nach Massgabe der nationalen und internationalen Reglemente. Die NL anerkennt die Statuten und übrigen Vorschriften der SIHF. Das Verhältnis zwischen der SIHF und der NL wird im Rahmen der Statuten in einem Kooperationsvertrag geregelt, der für bestimmte Regelungsbereiche auch von den Statuten und übrigen Vorschriften der SIHF abweichende Vorschriften vorsehen kann. Der Kooperationsvertrag ist seitens der SIHF vor Unterzeichnung durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

Artikel 13: Aufnahme

1. Zur Aufnahme in die SIHF ist der Geschäftsführung ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Beizulegen sind ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten des Gesuchstellers sowie eine unterzeichnete Erklärung, in welcher der Gesuchsteller bekräftigt, dass er und alle seine Mitglieder sich den Statuten und der Rechtspflege der SIHF zu unterstellen und die Schiedsklauseln dieser Statuten zu akzeptieren.



Statuten SIHF

2. Clubs haben mit ihrem Aufnahmegesuch zudem den Nachweis der Spielberechtigung auf einer Eisbahn einzureichen.
3. Der Director Regio League prüft das Aufnahmegesuch und kann eine provisorische Aufnahme einerseits als Mitglied der SIHF und andererseits als Teilnehmer des Spielbetriebs verfügen. Der Verwaltungsrat, oder im Falle einer Profi-Liga die Generalversammlung entscheidet über den Beitritt.
4. Steigt ein Club in die SL auf und übernimmt eine separate Betriebsgesellschaft den Spielbetrieb des SL-Teams (gemäss anwendbarem Reglement der SIHF), so wird diese Betriebsgesellschaft mit Erteilung der Spielberechtigung in der SL automatisch auch Mitglied der SIHF, sofern sie dies nicht bereits ist.

Artikel 14: Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SIHF zu wahren, die Statuten und Reglemente der SIHF zu beachten und Anordnungen und Beschlüsse der Organe der SIHF zu befolgen.
2. Die Clubs verpflichten sich, im Umgang miteinander - auch bei Verfolgung eigener Interessen und Rechte - gegenseitig Rücksicht zu nehmen und bei ihrem Handeln auf das Wohl der SIHF und der Clubs zu achten. Die SIHF ihrerseits analysiert laufend, wie die Clubs von ihren Entscheidungen betroffen sind.
3. Die SIHF haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch die Mitglieder, deren Organe, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer und Spieler entstehen. Die Mitglieder haben selber für eine entsprechend umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz, zu sorgen.

Artikel 15: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Spielberechtigung eines Clubs zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres (vgl. Artikel 11.2.) sowie unverzüglich bei Konkurs oder bei der Auflösung eines Mitglieds.
2. Mitglieder können unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres aus der SIHF austreten. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsführung der SIHF zu erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen der SIHF zuwiderhandeln oder deren Ehre schwer verletzen, können nach vorgehender Anhörung durch die Geschäftsführung der SIHF auf Antrag des Verwaltungsrates mittels Beschluss der Generalversammlung aus der SIHF ausgeschlossen werden.
4. Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt beim Mitglied ohne Clubzugehörigkeit durch Kündigung bei der SIHF auf Ende des Verbandsjahres, beim aktiven Einzelmitglied bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages durch den Club, bzw. bei der Nichtregistrierung des Einzelmitgliedes durch den Club sowie im Todesfall des Einzelmitgliedes.

Artikel 16: Ehrenmitglieder

1. Der Verwaltungsrat kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl der SIHF oder die sich im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, der Generalversammlung der SIHF zur Wahl zum Ehrenmitglied vorschlagen.



II Organisation

Artikel 17: Organe

1. Die Organe von SIHF sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsführung
- D. Die Liga-Versammlung (LV)
- E. Die Delegiertenversammlung Regio League (DRL)
- F. Die Regionalversammlungen
- G. Das Audit- und Compensation-Committee (ACC)
- H. Das Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NAC)
- I. Das Technic-Committee (TC)
- J. Das Frauensport-Committee (FSC)
- K. Das Officiating-Committee (OffCom)
- L. Die Revisionsstelle
- M. NL-SL Liga-Versammlung
- N. National Teams Committee (NTC)
- O. Talent-Sport Committee (TSC)
- P. Talent Versammlung (TV)

2. Aufgaben und Kompetenzen von NTC, TSC und TV sind im Organisationsreglement zu regeln.

A Generalversammlung

Artikel 18: Allgemeine Bestimmungen

1. Die ordentliche Generalversammlung der SIHF findet einmal jährlich statt.

Artikel 19: Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung wird aus der NL-SL Liga-Versammlung (siehe II/D^{bis} hienach) und der Delegierteversammlung Regio League (siehe II/E hienach) gebildet.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Verwaltungsratsvizepräsident. Der Verwaltungsratspräsident leitet die Generalversammlung ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

Artikel 20: Aufgaben und Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SIHF. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Gesetz und Statuten festgelegt. Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
 - **Festsetzung von Rahmenbedingungen:**
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten und des Leitbilds;
 - b. Genehmigung des Rechtspflegereglements;
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung und Umwandlung der SIHF;
 - d. Ausschluss von Mitgliedern und Aufnahme von Profi-Ligen;

- e. Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - f. Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Audit- und Compensation-Committee;
 - h. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - i. Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane (Verbandssportgericht);
 - j. Wahl und Abberufung des Rechtspflegeaufsichtsgremiums und dessen Vorsitzenden;
 - k. Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
- **Weitere Beschlüsse:**
 - l. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - m. Beschlussfassung über die Jahresergebnisverwendung;
 - n. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - o. Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsprüfungskommission inklusive Festlegung des Auftrages;
 - p. Kenntnisnahme der strategischen Ziele und des Budgets;
 - q. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - r. Differenzbereinigung bei Unstimmigkeiten zwischen der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League;
 - s. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
2. Aufgabe der Generalversammlung ist die unverfälschte Bildung und Durchsetzung des kollektiven Willens der Mitglieder.

Artikel 21: Stimmrecht

1. Die NL-SL Liga-Versammlung (siehe II/D^{bis} hienach) und die Delegiertenversammlung Regio League in ihrer Gesamtheit (siehe II/E hienach) haben in der Generalversammlung eine paritätische Stimmkraft gemäss Art. 23 Abs. 4.
2. Die Stimmberechtigten der Generalversammlung können sich durch jeden anderen Teilnehmer der Generalversammlung desselben Delegiertengremiums vertreten lassen.

Artikel 22: Einberufung und Traktandierung

1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsratspräsidenten, im Verhinderungsfall durch einen vom Verwaltungsratspräsidenten bestimmten Verwaltungsratsvizepräsidenten, einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es ein Fünftel der Mitglieder, drei Mitglieder des Verwaltungsrats, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren der SIHF schriftlich und unter Angabe des Grundes und der Anträge verlangen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens abzuhalten. Die Mitglieder können die Einberufung der Vereinsversammlung klageweise durchsetzen.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Personen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Jahresbericht und ggf. Konzernrechnung) und der Revisionsbericht sowie bei einer Statutenrevision auch die Statuten den Stimmberechtigten in der Generalversammlung zuzustellen.

5. Die Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags bei der SIHF verlangen. Die SIHF hat die anderen Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung bzw. Delegiertenversammlung Regio League rechtzeitig entsprechend zu orientieren. An der Generalversammlung können keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden.
6. Die Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League sind in der Generalversammlung zu ordentlich traktandierten Gegenständen, mit Ausnahme der Wahlgeschäfte, antragsberechtigt. Über Anträge werden keine getrennten Abstimmungen durchgeführt.

Artikel 23: Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.
2. Abstimmungen und Wahlen durch die Generalversammlung erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag nicht mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen ein geheimes Verfahren beschliesst.
3. Die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Generalversammlung ist notwendig für:
 - a. Statutenänderungen;
 - b. Die Abberufung einer von der Generalversammlung gewählten Person vor Ablauf der Amtsdauer;
 - c. Die Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsprüfungskommission.
 - d. Die Auflösung der SIHF.
4. Die Delegierten verfügen über folgende Stimmenzahlen:
 - Jeder NL -Club verfügt über eine Stimmenzahl, welche der Anzahl der Delegierten der Delegiertenversammlung Regio League multipliziert mit drei entspricht;
 - Jeder SL-Club verfügt über eine Stimmenzahl, welche der Anzahl der Delegierten der Delegiertenversammlung Regio League multipliziert mit zwei entspricht; und
 - Jeder Delegierte der Delegiertenversammlung Regio League verfügt über eine Stimmenzahl, welche dem Ergebnis folgender Rechnung entspricht: (Anzahl NL-Clubs multipliziert mit drei) plus (Anzahl SL-Clubs multipliziert mit zwei).

Artikel 24: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Generalversammlung wird den Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der Generalversammlung zugestellt.



Artikel 25: Auskunft und Einsicht

1. Jeder Delegierte ist berechtigt, an den Generalversammlungen vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der SIHF und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
2. Die Auskunft kann durch den Verwaltungsrat nur verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere wichtige schutzwürdige Interessen der SIHF gefährdet werden.
3. Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung durch die Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

B Verwaltungsrat

Artikel 26: Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verwaltungsratssitzungen finden so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal jährlich statt.

Artikel 27: Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs, maximal zehn Mitgliedern, den je zur Hälfte von der NL-SL Liga-Versammlung vorgeschlagenen und durch die Generalversammlung gewählten bzw. den von der Delegiertenversammlung Regio League vorgeschlagenen und durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Region der Regio League muss durch mindestens einen Verwaltungsrat vertreten sein.
2. Wird ein durch die NL-SL Liga-Versammlung oder durch die Delegiertenversammlung Regio League vorgeschlagener Vertreter durch die Generalversammlung nicht in den Verwaltungsrat gewählt, so hat das betroffene Gremium dem Vorsitzenden der Generalversammlung innert 20 Arbeitstagen einen anderen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Nach Eingang dieses Vorschlags bei der SIHF ist eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Wahl dieses Vertreters in den Verwaltungsrat durchzuführen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Vertreters bzw. die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
5. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der SIHF keine operativen Führungsaufgaben erfüllen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen mit Ausnahme von zwei Vertretern nicht bei einem Club der NL oder der SL strategisch und/oder operativ tätig sein. Von dieser Ausnahme ausgenommen ist der Verwaltungsratspräsident.
6. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammengesetzt und breit abgestützt. Jedes Verwaltungsratsmitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der SIHF verfügen über die notwendigen sportspezifischen, rechtlichen, ökonomischen und sozialen Kompetenzen. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
7. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Verwaltungsratsvizepräsident. Der Vorsitzende leitet den Verwaltungsrat ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.



Statuten SIHF

Artikel 28: Aufgaben und Befugnisse

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der SIHF und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die SIHF nach aussen und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ der SIHF zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat legt die Strategie und die generellen Mittel zur Erreichung der strategischen Ziele fest;
3. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben:
 - a. Oberleitung der SIHF und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c. Aufnahme von Mitgliedern der SIHF;
 - d. Wahl des Verwaltungsrats und der operativen Geschäftsführung von Tochtergesellschaften der SIHF;
 - e. Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements oder weiterer Reglemente, deren Erlass nicht ausdrücklich einem bestimmten anderen Organ vorbehalten ist;
 - f. Erlass eines Finanzreglements;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung und des Risikomanagements;
 - h. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere der CEO und den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung, und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - i. Oberaufsicht über die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen im Rahmen der Compliance;
 - j. Wahl und Abberufung Headcoach der A-Nationalmannschaften Herren und Damen sowie Headcoach U20-Nationalmannschaft Herren;
 - k. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung, Jahresbericht und ggf. Konzernrechnung) sowie Vorbereitung der Generalversammlung;
 - l. Regelmässige Versorgung der Mitglieder und der anderen Stakeholder mit Informationen über die Verwendung der Mittel;
 - m. Schlichtung zwischen den Bereichen Leistungssport und Nachwuchs- und Amateursport im Bedarfsfalle;
 - n. Vorgängige Genehmigung aller Geschäfte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsführung im Bereiche des Eishockeys, die nicht zu den Kernaufgaben dieser Personen bei der SIHF gehören. Dies gilt unter anderem für konkurrenzierende Tätigkeiten und die Entgegennahme von Vergünstigungen oder Entschädigungen für sich oder nahestehenden Personen;
 - o. Analyse der Leistung des Verwaltungsrats und jährliche Besprechung der Leistungen seiner Mitglieder.
4. Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, rein redaktionelle Änderungen an den vorliegenden Statuten und an sämtlichen Reglementen von sich aus vorzunehmen.

Artikel 29: Stimmrecht

1. Jedes an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmende Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

Artikel 30: Einberufung und Traktandierung

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten oder bei dessen Verhinderung des Verwaltungsratsvizepräsidenten.

2. Ausser in dringlichen Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) ergehen.
3. Jeder Verwaltungsrat kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Verwaltungsratspräsidenten verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann der Verwaltungsrat aussenstehende Sachverständige beiziehen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind an den Sitzungen anwesend.
6. Verwaltungsratssitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Artikel 31: Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen Abstimmung teilnehmen.
2. Abstimmungen, Wahlen und Nominierungen für Wahlen durch den Verwaltungsrat erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Verwaltungsrat ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu einem Antrag ist einem Beschluss des Verwaltungsrats gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.
4. In den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen der CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Artikel 32: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und der die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des Verwaltungsrats wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

Artikel 33: Auskunft und Einsicht

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann inner- und ausserhalb der Sitzungen ohne jede Einschränkung von jedem Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung Auskunft über alle Angelegenheiten der SIHF verlangen und Einsicht in alle Bücher, Geschäftsakten und Dokumente der SIHF nehmen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung sind uneingeschränkt zur Auskunftserteilung und Vorlage der erbetenen Unterlagen verpflichtet.
2. Übt ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Auskunfts- und Einsichtsrecht missbräuchlich oder in einer den ordentlichen Geschäftsgang störenden Weise aus, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diesem Mitglied die Informationsrechte nur noch in reduziertem Masse, analog zur Regelung gemäss Art. 715a OR, zu gewähren.



Artikel 34: Entschädigung

1. Die Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf Antrag des Audit- und Compensation Committee jeweils für eine Amtsdauer durch die Generalversammlung festgelegt. Die Arbeiten und die dafür entrichteten Entschädigungen sind offen zu legen.

Artikel 35: Rückerstattung von Leistungen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehende Personen, die Leistungen der SIHF bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet, soweit diese Leistungen nicht vorgängig offengelegt und vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind.
2. Sie sind auch zur Rückerstattung von Leistungen der SIHF verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der SIHF stehen.
3. Der Anspruch auf Rückerstattung steht der SIHF und den Mitgliedern der SIHF zu; diese klagen auf Leistung an die SIHF.
4. Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

C Geschäftsführung

Artikel 36: Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat ernennt den mit der Geschäftsführung beauftragten CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement geregelt.

D Liga-Versammlung

Artikel 37: Allgemeine Bestimmungen

1. Die Liga-Versammlung (LV) tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung der SIHF. Sie vertritt in der SIHF die Interessen des Elite Sports.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legen die Delegierten der LV die Anzahl und die Termine der LV des entsprechenden Geschäftsjahres fest.

Artikel 38: Zusammensetzung

1. Die LV setzt sich aus den Delegierten der Clubs der SL zusammen. Jeder Club der SL stellt einen Delegierten der LV mit Stimmrecht.
2. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres benennt jeder Club der SL gegenüber der Geschäftsführung einen oder mehrere Vertreter, deren Bevollmächtigung grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres gilt. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsführung widerrufen werden.
3. Die Teilnehmerzahl pro Club ist auf zwei Personen begrenzt. Der Vorsitzende der LV kann Ausnahmen zulassen.



Statuten SIHF

4. Den Vorsitz der LV führt der Verwaltungsratspräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, das durch die Liga-Versammlung zu bestimmen ist.

Artikel 39: Aufgaben und Befugnisse

1. Beschlussfassung über Gegenstände, die der LV durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 40: Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann nur bei Vorliegen einer unbeschränkten Vertretungsvollmacht ausgeübt werden.
2. Das Original der Vollmacht ist seitens Geschäftsführung zu den Akten zu nehmen.
3. Jeder SL-Club hat eine Stimme.
4. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten.

Artikel 41: Einberufung

1. Die LV versammelt sich in der Regel vier Mal pro Jahr. Die Daten werden jeweils im Sommer festgelegt und kommuniziert
2. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zur LV werden den Delegierten der Swiss League AG mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen LV kann von mindestens dem zehnten Teil der Gesamtstimmen der LV schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Geschäftsführung verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

Artikel 42: Beschlussfassung

1. Gesellschaftsbeschlüsse werden, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen durch die Liga-Versammlung erfolgen offen, sofern die Liga-Versammlung auf Antrag nicht mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen ein geheimes Verfahren beschliesst.
3. Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer eine Dreiviertel-Mehrheit. Beschlüsse, welche nach dem 28. / 29. Februar eines Jahres gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit.
4. Über Beschlüsse, welche ausschliesslich die Vertreter einer einzelnen Liga betreffen, kann nur unter den Betroffenen abgestimmt werden.

Artikel 43: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der LV wird den Delegierten der LV sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der LV zugestellt.



D^{bis} NL-SL Liga-Versammlung

Artikel 43^{bis}: NL-SL Liga-Versammlung

1. Die Clubs der NL und die Clubs der SL beschliessen gemeinsam über die nachfolgenden Themen:
 - a. Nomination des Verwaltungsratspräsidenten und von bis zu vier weiteren Verwaltungsratsmitgliedern.
 - b. Nomination der Vertreter der National League/Swiss League für das Audit- und Compensation Committee (ACC) zuhanden der Generalversammlung.
 - c. Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane Leistungssport (der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport und des Einzelrichters für Clubwechsel Leistungssport und dessen Stellvertreters, sowie des Players Safety Officer und seines Stellvertreters).
2. Die Clubs der NL und die Clubs der SL tagen zu den vorgenannten Themen so oft und sofern es die Umstände erfordern.
3. Jeder NL Club hat drei Stimmen; jeder SL Club hat zwei Stimmen.
4. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Kapitel II. D (Liga-Versammlung), soweit anwendbar, sinngemäss.

E Delegiertenversammlung Regio League

Artikel 44: Allgemeine Bestimmungen

1. Die Delegiertenversammlung Regio League (DRL) tagen so oft es die Geschäfte erfordern,
2. mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung der SIHF. Sie vertreten in der SIHF die Interessen des Nachwuchs- und Amateursports sowie des Frauensports.
3. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt die DRL die Anzahl und die Termine der Versammlungen des entsprechenden Geschäftsjahres fest.

Artikel 45: Zusammensetzung

1. Jede Region entsendet sechs Nachwuchs- und Amateursport-Delegierte. Die Delegierten werden von jeder Regionalversammlung nach folgendem Schlüssel gewählt:
 - a. 1 Delegierter aus dem Nachwuchs
 - b. 1 Delegierter der 2. Liga
 - c. 1 Delegierter der 3. Liga oder 4. Liga
 - d. 1 Delegierter des Frauen-Eishockeys
 - e. 1 weiterer, frei wählbarer Delegierter oder aus den Bereichen Senioren, Veteranen, Division 50+
 - f. 1 Delegierter aus den Kantonalverbänden

Die Ligaversammlung der MySports League sowie die 1. Liga Gruppe West und Ost entsenden zusätzlich je einen Delegierten (d.h. 1 Delegierter aus der MySports League und 2 Delegierte aus der 1. Liga). Diese werden von der jeweiligen Ligaversammlung vorgeschlagen und von den drei Regionalversammlungen bestätigt.

Als Nachwuchsorganisation gilt eine Organisation mit mindestens sechs Mannschaften. Als Frauen-Eishockeyclub gilt ein Club, der ein Team der Women's League, der SWHL B, C oder D stellt.

2. Pro Mitglied darf höchstens ein Delegierter gewählt werden. Dieser muss in seinem Club oder seiner Organisation Organfunktion innehaben. Der Vorsitzende der DRL kann Ausnahmen zulassen.
3. Den Vorsitz der DRL führt der Verwaltungsratsvizepräsident Nachwuchs- und Amateursport, bei dessen Verhinderung der Director Regio League, oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, das durch die DRL zu bestimmen ist.

Artikel 45^{bis}: Wahl, Rücktritt und Abberufung

1. Die Delegierten werden von der Regionalversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und ihre Amtszeit endet grundsätzlich erst am Tag der nächsten Regionalversammlung, auch wenn diese nach Ablauf der 4-Jahresfrist stattfindet. Sie können für maximal zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.
2. Nominierungen zur Wahl oder Wiederwahl als Delegierter der Regio League müssen mindestens 20 Tage vor der Regionalversammlung oder bei der letzten Ligasitzung vor der Regionalversammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Director Regio League (im Falle eines überregionalen Delegierten) oder beim Regionalpräsidenten (im Falle eines regionalen Delegierten) eingereicht werden.
3. Ein gewählter Delegierter kann ohne Angabe von Gründen zur nächsten Regionalversammlung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Director Regio League (für einen überregionalen Delegierten) oder an den Regionalpräsidenten (für einen regionalen Delegierten) bis spätestens 30. April geschickt werden.
4. Ein regionaler Delegierter kann vom Regionalgremium, ein interregionaler Delegierter vom NAC abberufen werden, wenn er seinen Repräsentationspflichten nicht ausreichend nachkommt, indem er an weniger als zwei Dritteln der Sitzungen teilnimmt, zu denen er (in jeder Saison) als Delegierter eingeladen wurde. Die Abberufung wird mit der nächsten Regionalversammlung wirksam. Das Recht zur fristlosen Abberufung durch das NAC aus wichtigem Grund gemäss Artikel 81 des Rechtspflegereglements bleibt vorbehalten.
5. Wahlen und Wiederwahlen, Rücktritte und Abberufungen von Delegierten sind unverzüglich dem Director Regio League zu melden.
6. Sollte ein Delegierter im Verein keine Organfunktion mehr ausüben, muss er auf die nächste Regionalversammlung zurücktreten oder ist in einem Wahljahr nicht mehr wählbar.

Artikel 46: Aufgaben und Befugnisse

1. Nomination eines Verwaltungsratsvizepräsidenten Nachwuchs- und Amateursport und von bis zu vier weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. Jede Region der Regio League muss durch mindestens einen Verwaltungsrat vertreten sein, der durch die jeweilige Regionalversammlung vorgeschlagen wurde.
2. Nomination der Vertreter der Regio League für das Audit- und Compensation Committee zuhanden der Generalversammlung.
3. Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane Nachwuchs- und Amateursport (die Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport und deren Stellvertreter und des Einzelrichters für Clubwechsel Nachwuchs- und Amateursport und dessen Stellvertreters).
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Nachwuchs- und Amateursport-Committee sowie des Frauensport-Committee. Festsetzung der -Gebühren und Abgaben des Nachwuchs- und Amateursports.
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der DRL durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.



Statuten SIHF

6. Die Delegierten der DRL haben das Recht eines fakultativen Referendums zu sämtlichen Beschlüssen des Nachwuchs- und Amateursport-Committee. Sind mindestens fünf Delegierte mit einem Beschluss des Nachwuchs- und Amateursport-Committee nicht einverstanden, können diese das fakultative Referendum ergreifen. Dabei ist das Referendum innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses anzuzeigen. Kommt das Referendum zustande, muss anlässlich der nächstfolgenden DRL über den Beschluss abgestimmt werden.

Artikel 47: Stimmrecht

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der DRL, sofern das Gesetz oder die Statuten dies zulassen.

Artikel 48: Beschlussfassung

1. Gesellschaftsbeschlüsse werden, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer eine Dreiviertel-Mehrheit. Beschlüsse, welche nach dem 28./29. Februar eines Jahres gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit.
3. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen für Wahlen durch die Delegiertenversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied ein geheimes Verfahren beantragt.

Artikel 49: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der DRL wird den Delegierten der Regio League sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der DRL zugestellt.

F Regionalversammlungen

Artikel 50: Allgemeine Bestimmungen

1. In jeder der drei Regionen findet jährlich eine Regionalversammlung statt. Diese Versammlungen dienen den Delegierten der DRL als entscheidungsvorbereitende Gremien.

Artikel 51: Zusammensetzung

1. Es wird nach den drei Regionen Ostschweiz, Zentralschweiz und Westschweiz unterschieden. Die Gebiete dieser Regionen werden durch einen Beschluss des Nachwuchs- und Amateursport Committee definiert.
2. Jeder Club, jeder kantonale Eishockeyverband, jeder Ortsverband sowie jede Eishockeyvereinigung ist verpflichtet einen Vertreter zur betreffenden Regionalversammlung entsenden.

Die Teilnehmerzahl an der Regionalversammlung pro Club, pro kantonalen Eishockeyverband, pro Ortsverband und pro Eishockeyvereinigung ist auf zwei Personen begrenzt.

Die Versammlung kann Ausnahmen zulassen. Die Vollmacht eines Vertreters gilt grundsätzlich bis zur ordentlichen Regionalversammlung des Folgejahres.

3. Die Clubs sowie die kantonalen Eishockeyverbände, Ortsverbände und die Eishockeyvereinigungen des Nachwuchs- und Amateursports sind dafür verantwortlich, dass der SIHF die Vertreter der Regionalversammlung jederzeit bekannt sind.
4. Der Vorsitzende einer Regionalversammlung ist als Regionalpräsident gleichzeitig Vorsitzender des Regionalgremiums der jeweiligen Region. Die Versammlung kann auch einen andern Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die Regionalversammlung ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder. Die Amtsdauer des Regionalpräsidenten und den Mitgliedern des Regionalgremiums beträgt vier Jahre.

Das Frauensport-Committee ist für die Interessen und Belange des Frauen-Eishockeys aller drei Regionen zuständig. Es wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der Mitglied im Nachwuchs- und Amateursport-Committee ist. Bezüglich Wahlprozedere, Amtsdauer und Befugnisse siehe Artikel 86 und 87 dieser Statuten.

5. Der Vorsitzende der regionalen Schiedsrichterkommission ist Mitglied des jeweiligen Regionalgremiums. Das NAC hat ein Vorschlagsrecht. Die Versammlung wählt ihn analog der anderen Mitglieder des Regionalgremiums für vier Jahre.

Artikel 52: Aufgaben und Befugnisse

1. Die drei Regionalversammlungen haben je die folgenden Befugnisse:
 - a. Wahl von sechs Nachwuchs- und Amateursport-Delegierten gemäss Artikel 55 Absatz 1 hiernach;
 - b. Nomination der Mitglieder des Regionalgremiums sowie den regionalen Vertretern im Officiating-Committee;
 - c. Wahl des Vorsitzenden einer Regionalversammlung;
 - d. Vorschlag zur Wahl des regionalen Einzelrichters für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport und dessen Stellvertreter;
 - e. Vorschlag zur Wahl des regionalen Vertreters im Verwaltungsrat der SIHF
 - f. Ratifizierung der von untergeordneten Organen getroffenen dringlichen Beschlüsse
2. Beschlussfassung über Gegenstände, die den Regionalversammlungen durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch die DRL vorgelegt werden.

Artikel 53: Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann nur bei Vorliegen einer unbeschränkten Vertretungsvollmacht ausgeübt werden. Das Original der Vollmacht ist durch den Director Regio League zu den Akten zu nehmen.
2. Jeder anwesende Club hat eine Stimme, zusätzlich hat jeder Club pro Mannschaft, die an einem offiziellen Meisterschaftsbetrieb teilnimmt, eine Stimme.
3. Jeder kantonale Eishockeyverband, jeder Ortsverband sowie jede Eishockeyvereinigung hat eine Stimme.
4. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vertreter.

Artikel 54: Einberufung und Traktandierung

1. Die Regionalversammlungen werden durch das entsprechende Regionalgremium einberufen.
2. Die Regionalversammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich spätestens einen Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung.
3. Die Einberufung von ausserordentlichen Regionalversammlungen erfolgt nach Bedürfnis durch das entsprechende Regionalgremium, insbesondere wenn es durch einen Fünftel aller stimmberechtigten Vertreter schriftlich und unter Angabe des Grundes und der Anträge verlangt wird. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen. Ausserordentliche Regionalversammlungen sind innert 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens abzuhalten. Die Mitglieder können die Einberufung der Regionalversammlung klageweise durchsetzen.
4. Die Einberufung der Regionalversammlungen erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die Vertreter der Regionalversammlungen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Personen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Regionalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
5. Mindestens sechs Vertreter der Regionalversammlungen gemeinsam oder Organe der SIHF oder die Regionalgremien können bis 40 Tage vor den Regionalversammlungen schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Director Regio League verlangen. Die SIHF hat die anderen Vertreter der Regionalversammlungen rechtzeitig entsprechend zu orientieren. An den Regionalversammlungen können keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden.
6. Die Vertreter der Regionalversammlungen sind in den Regionalversammlungen zu ordentlich traktandierten Gegenständen, mit Ausnahme der Wahlgeschäfte, antragsberechtigt. Über Anträge werden keine getrennten Abstimmungen durchgeführt.

Artikel 55: Beschlussfassung

1. Die Regionalversammlungen fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Regionalversammlung, sofern das Gesetz oder die Statuten dies zulassen.
2. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen für Wahlen durch die Regionalversammlungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Vertreter ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Zustimmung aller Vertreter zu einem Antrag ist einem Beschluss der Regionalversammlung gleichgestellt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung der Regionalversammlung aufzunehmen.
4. In den Regionalversammlungen können die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Nachwuchs- und Amateursport-Committee sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der SIHF mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht von einem Mitglied der SIHF mit einer unbeschränkten Vertretungsvollmacht für die entsprechende Regionalversammlung ausgestattet sind.

Artikel 56: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht ein Vertreter der Regionalversammlung sein muss und der die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat.
2. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Das Protokoll der Regionalversammlungen wird den Vertretern der Regionalversammlung sowie den Delegierten der DRL und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach den Regionalversammlungen zugestellt.

G Audit- und Compensation-Committee

Artikel 57: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Audit- und Compensation-Committee (ACC) wird von der Generalversammlung gewählt. Die NL-SL Liga-Versammlung und die Delegiertenversammlung Regio League nominieren ihre Vertreter.

Artikel 58: Zusammensetzung

Das ACC setzt sich aus vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführung SIHF unabhängigen Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, müssen Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen aufweisen. Das ACC besteht aus vier bis sechs stimmberechtigten Mitgliedern, je zwei bis drei Vertretern der National League/Swiss League und der Regio League. Das ACC konstituiert sich selbst. Es bestimmt einen Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende erstellt zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Generalversammlung.

1. Nebst den gewählten Mitgliedern des ACC nehmen der Verwaltungsratspräsident, der CEO und der CFO bzw. Finanzverantwortliche SIHF an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Das ACC kann nach Bedarf weitere Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung an Sitzungen einladen. Der Verwaltungsrat, der CEO, der CFO bzw. Finanzverantwortliche und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle sind dem ACC gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Der CEO und der CFO bzw. Finanzverantwortliche haben dem Ausschussvorsitzenden von sich aus und zeitverzugslos über wesentliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Aufgaben des ACC zu informieren.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des ACC beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Mitgliedes bzw. die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.
3. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des ACC jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder des ACC können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.

Artikel 59: Aufgaben und Befugnisse

1. Das ACC unterstützt den Verwaltungsrat bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung sowie der Kontrolle betreffend die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften (Compliance) in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle.
2. Das ACC hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Überprüfung und Beurteilung des Jahresbudgets und der mehrjährigen Finanzplanung vor der Behandlung im Verwaltungsrat;
 - b. Besprechung und Beurteilung des Jahresabschlusses mit der Revisionsstelle vor der Behandlung im Verwaltungsrat;
 - c. Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrats, ob der Jahresabschluss zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann;
 - d. Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems hinsichtlich der finanziellen Aspekte unter Einbezug der Revisionsstelle;

- e. Begutachtung der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Compliance) unter Einbezug der Revisionsstelle;
 - f. Würdigung der Verbesserungsvorschläge der Revisionsstelle und Sicherstellung der internen Umsetzung (Follow up) von Verbesserungsvorschlägen und / oder der Behebung von Mängeln;
 - g. Jährliche Antragstellung an die Generalversammlung über die Höhe der Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - h. Vernehmlassung der Entschädigungspolitik für die oberste operative Führungsebene der SIHF.
3. Das ACC hat das Recht und die Pflicht, bei komplexen Fragestellungen nach Rücksprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten, externe Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen.
 4. Das ACC hat das Recht und die Pflicht, Themen, welche in seinen Aufgabenbereich fallen, im Verwaltungsrat traktandieren zu lassen.
 5. Alle Mitglieder des ACC sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihnen im Rahmen ihres Auftrages anvertrauten Akten und Informationen.
 6. Das ACC hat im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse das Recht auf Akteneinsicht bei der SIHF. Eine Akteneinsicht in Bereiche, die nicht zu den Aufgaben des ACC gehören, muss unter Wahrung der in Verträgen vereinbarten Geheimhaltung gewährt werden, wenn diese begründet ist und eine einfache Mehrheit der Mitglieder des ACC diese verlangt.

Artikel 60: Stimmrecht

1. Jedes an der Sitzung des ACC teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Ausschussvorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 61: Einberufung und Traktandierung

1. Das ACC tagt in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.
2. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) ergehen.
3. Jedes Mitglied des ACC kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes beim Ausschussvorsitzenden verlangen.
4. Jedes Mitglied des ACC kann unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des ACC verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

Artikel 62: Beschlussfassung

1. Das ACC fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Das ACC ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen oder telefonischen Abstimmung teilnehmen.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied des ACC ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche oder telefonische Abstimmung ist nur möglich, sofern nicht ein Mitglied des ACC die Behandlung an einer Sitzung verlangt. Schriftlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des ACC aufzunehmen.



Artikel 63: Protokoll

1. Der Ausschussvorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des ACC sein muss und der die Beschlüsse protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Ausschussvorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des ACC wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Mitgliedern des ACC und der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

Die Artikeln 64 bis 70 zum Thema Leistungssport-Committee (LSC) wurden aufgehoben.

H^{bis} Leistungssport-bezogene Aufgaben

Artikel 70^{bis}: Leistungssport-bezogene Aufgaben

1. Die NL, die SL und die Talent Versammlung U20-Elit und U17-Elit erlassen die für ihren jeweiligen Spielbetrieb notwendigen Reglemente und Weisungen. Artikel 70^{bis}.1 geht den Bestimmungen von Artikel 11.3, 2. Satz, in Bezug auf den Spielbetrieb vor.
2. Das National Teams Committee legt die Nationalmannschaftstage und die für die Nationalmannschaften definierten Sperrdaten im Rahmen der Vorgaben der IIHF fest.
3. Die NL, die SL und die Talent Versammlung U20-Elit und U17-Elit beschliessen über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen und Abschluss von Vergleichen in den sie betreffenden Angelegenheiten des Leistungssports.

I Nachwuchs- und Amateursport-Committee

Artikel 71: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NAC) berichten die Committee-Mitglieder und der Director Regio League sowie der Director Youth & Development umfassend und transparent über ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete. Die Committee-Mitglieder sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten der Sparte Nachwuchs- und Amateursport Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und Entscheide gem. Art. 71 hienach zu tätigen.

Artikel 72: Zusammensetzung

1. Das Nachwuchs- und Amateursport-spezifische exekutive Führungsorgan ist ausschliesslich für die operative Führung des Nachwuchs- und Amateursports verantwortlich. Das NAC besteht aus mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern; aus den Regionalpräsidenten, aus einem Mitglied des Frauensport-Committee, aus dem Verwaltungsratsvizepräsidenten Nachwuchs- und Amateursport, und aus dem Director Regio League, welcher den Vorsitz innehat sowie je zwei Vertretern der drei Regionen. Die Grösse des NAC ist so bemessen, dass eine effektive Willensbildung möglich ist und zugleich die Erfahrung und das Wissen der Mitglieder eingebracht werden können.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des NAC beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Vertreters bzw. die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

3. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der an der DRL anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des NAC jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder des NAC können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
4. Das NAC verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern; es ist ausgewogen zusammengesetzt und breit abgestützt. Jedes NAC-Mitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die NAC-Mitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
5. Den Vorsitz im NAC führt der Director Regio League, bei dessen Verhinderung ein durch das NAC bestimmtes NAC-Mitglied. Der Vorsitzende leitet NAC ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

Artikel 73: Aufgaben und Befugnisse

1. Vernehmlassung und/oder Genehmigung von sportsspezifischen Reglementen gemäss Vorgabe des Organisationsreglements (bei spartenübergreifenden Reglementen in Abstimmung mit dem Leistungssport-Committee).
2. Fachliche und disziplinarische Führung der drei Regionen des Nachwuchs- und Amateursports.
3. Endgültiger Entscheid über die Zuteilung der Clubs und der kantonalen Eishockeyverbände, Ortsverbände und der Eishockeyvereinigungen zu den einzelnen Regionen des Nachwuchs- und Amateursports.
4. Vorgabe der Strukturen und Koordination der Meisterschaften innerhalb der Regionen und der SWHL (Anzahl Gruppen/Mannschaften pro Liga des Nachwuchs- und Amateursports).
5. Koordination unter den drei regionalen Nachwuchskommissionen (Ostschweiz, Zentralschweiz und Westschweiz).
6. Beschluss über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen in Angelegenheiten des Nachwuchs- und Amateursports.
7. Suspendierung von Clubs des Nachwuchs- und Amateursports, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SIHF und ihren Partnern nicht nachkommen.
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die dem NAC durch das Gesetz, durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihm durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 74: Stimmrecht

1. Die drei Regionalpräsidenten, der NAC-Vertreter aus dem Frauensport-Committee, der Verwaltungsratsvizepräsident Nachwuchs- und Amateursport, der Director Regio League und die je zwei Vertreter der drei Regionen haben im NAC je eine Stimme.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vizepräsident des Nachwuchs- und Amateursports, sofern das Gesetz oder die Statuten dies zulassen.

Artikel 75: Einberufung und Traktandierung

1. Das NAC versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber -vier Mal jährlich.
2. Ausser in dringlichen Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) ergehen.
3. Jedes Mitglied des NAC kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.



Statuten SIHF

4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des NAC verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann das NAC aussenstehende Sachverständige beiziehen. NAC-Sitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Artikel 76: Beschlussfassung

1. Das NAC fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Das NAC ist nur beschlussfähig, wenn mindestens jede der drei Regionen vertreten ist oder an einer schriftlichen Abstimmung teilnimmt.
2. Abstimmungen, Wahlen und Nominierungen für Wahlen durch das NAC erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des NAC zu einem Antrag ist einem Beschluss des NAC gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des NAC aufzunehmen.
4. Im Falle von Dringlichkeit ist das NAC befugt, in einer Sache, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung Regio League fallen würde, einen Dringlichkeitsbeschluss zu fassen. Dringlichkeitsbeschlüsse dürfen nicht den Bestimmungen dieser Statuten zuwiderlaufen. Sie bleiben nur in Kraft, wenn sie von der DRL nachträglich, anlässlich der nächsten Zusammenkunft genehmigt werden.
5. Das NAC kann weitere Mitglieder der Geschäftsführung zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 77: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des NAC sein muss und der die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des NAC wird den Delegierten der DRL sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des NAC und der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

J Technic-Committee

Artikel 78: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Technic-Committee (TC) berichtet der Director Youth Sport & Development umfassend und transparent über sein Tätigkeitsgebiet. Die Committee-Mitglieder sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten der Geschäftsfelder Talentförderung (Talentlabel), Nachwuchssport (Erfassunglabel, Breitensportprojekte) sowie Coaches und Ausbilder Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und Entscheide gemäss Art. 78 hiernach zu tätigen.
2. Das TC ist das Fachgremium für die Weiterentwicklung der Nachwuchsausbildung und der Nachwuchs-Meisterschaften auf allen Stufen sowie der Coaches- und Trainerausbildung. In das TC integriert ist die Fachkommission für Jugend & Sport (FAKO).



Artikel 79: Zusammensetzung

1. Das TC besteht aus mindestens sechs stimmberechtigten Clubvertretern, dem Director Youth Sports & Development, welcher den Vorsitz innehat, mindestens zwei weiteren Vertretern der Abteilung Development der SIHF, dem Ausbildungsverantwortlichen J+S sowie höchstens vier Vertretern des Bundesamtes für Sport (BASPO), den drei JUKOS, einem Vertreter des Frauensports und einem Vertreter aus den Kantonalverbands-Delegierten. Diese letzten zwei Vertreter sind von den Delegierten der Regio League gewählt.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder TC beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Clubvertreters bzw. die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.
3. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der an der TLV anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des TC jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder des TC können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
4. Das TC verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern. Jedes TC-Mitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die TC-Mitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
5. Den Vorsitz im TC führt der Director Youth Sports & Development, bei dessen Verhinderung ein durch das TC bestimmtes TC-Mitglied. Der Vorsitzende leitet das TC ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

Artikel 80: Aufgaben und Befugnisse

1. Erarbeitung von Empfehlungen und Anträgen betreffend Weiterentwicklung der Nachwuchsausbildung und der Nachwuchs-Meisterschaften an das LSC (Talentlabel) bzw. das NAC (Erfassungslabel).
2. Erarbeitung von Empfehlungen und Anträgen betreffend Weiterentwicklung der Coaches- und Trainerausbildung an das LSC (Talentlabel) bzw. das NAC (Erfassungslabel).
3. Beschlussfassung über Gegenstände, die dem TC durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihm durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 81: Stimmrecht

1. Jedes an einer Sitzung des TC teilnehmende Committee-Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Director Youth Sports & Development, sofern das Gesetz oder die Statuten dies zulassen.

Artikel 82: Einberufung und Traktandierung

1. Das TC versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal jährlich.
2. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail).
3. Jedes Mitglied des TC kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrages beim Vorsitzenden des TC verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des TC verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann das TC aussenstehende Sachverständige beiziehen. TC-Sitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Artikel 83: Beschlussfassung

1. Das TC fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das TC ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen oder telefonischen Abstimmung teilnehmen.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des TC zu einem Antrag ist einem Beschluss des TC gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des TC aufzunehmen.
4. Das TC kann weitere Mitglieder der Geschäftsführung zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 84: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des TC sein muss und der die Beschlüsse protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des TC wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des TC, den Mitgliedern des LSC und des NAC sowie der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

K Frauensport-Committee

Artikel 85: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Frauensport-Committee (FSC) berichten die Committee-Mitglieder umfassend und transparent über ihre Tätigkeitsgebiete. Die Committee-Mitglieder sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten des Frauensports Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und Entscheide gemäss Art. 85 hienach zu tätigen.

Artikel 86: Zusammensetzung

1. Das Frauensport-spezifische executive Führungsorgan ist ausschliesslich für die operative Führung des Frauensports verantwortlich. Das FSC besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern; aus dem Director Regio League, der den Vorsitz führt, dem Ligaleiter SWHL, dem Coordinator Girls Teams, dem Projektkoordinator sowie einem Administrator. Ein Vertreter der Abteilung National Teams nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Grösse des FSC ist so bemessen, dass eine effektive Willensbildung möglich ist und zugleich die Erfahrung und das Wissen der Mitglieder eingebracht werden können.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder FSC beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Clubvertreters bzw. die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.
3. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der an der DRL anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des FSC jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden.

4. Die gewählten Mitglieder des FSC können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
5. Das FSC verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern. Jedes FSC-Mitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die FSC-Mitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
6. Den Vorsitz im FSC führt der von der DRL gewählte Verantwortliche für den Frauensport, bei dessen Verhinderung ein durch das FSC bestimmtes FSC-Mitglied. Der Vorsitzende leitet das FSC ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

Artikel 87: Aufgaben und Befugnisse

1. Vorbereitung der Geschäfte des NAC zu den Themen des Frauensports und allenfalls Ausarbeitung von Anträgen.
2. Erlassen von Weisungen für den Spielbetrieb des Frauensports.
3. Beschlussfassung über Gegenstände, die dem FSC durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihm durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 88: Stimmrecht

1. Jedes an einer Sitzung des FSC teilnehmende Committee-Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des FSC, sofern das Gesetz oder die Statuten dies zulassen.

Artikel 89: Einberufung und Traktandierung

1. Das FSC versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich.
2. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail).
3. Jedes Mitglied des FSC kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrages beim Vorsitzenden des FSC verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des FSC verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann das FSC aussenstehende Sachverständige beiziehen. FSC-Sitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Artikel 90: Beschlussfassung

1. Das FSC fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das FSC ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen oder telefonischen Abstimmung teilnehmen.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des FSC zu einem Antrag ist einem Beschluss des FSC gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des FSC aufzunehmen.

4. Im Falle von Dringlichkeit ist das FSC befugt, in einer Sache, die in die Zuständigkeit der DRL fallen würde, einen Dringlichkeitsbeschluss zu fassen. Dringlichkeitsbeschlüsse dürfen nicht den Bestimmungen dieser Statuten zuwiderlaufen. Sie bleiben nur in Kraft, wenn sie von der DRL nachträglich, anlässlich der nächsten Zusammenkunft genehmigt werden.
5. Das FSC kann weitere Mitglieder der Geschäftsführung zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 91: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des FSC sein muss und der die Beschlüsse protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des FSC wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Mitgliedern des FSC und des NAC sowie der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

L Officiating-Committee

Artikel 92: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Officiating-Committee (OffCom) berichtet der Director Officiating umfassend und transparent über sein Tätigkeitsgebiet. Die Committee-Mitglieder sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten des Schiedsrichterwesens Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und Entscheide gemäss Art. 92 hienach zu tätigen.

Artikel 93: Zusammensetzung

1. In das OffCom können nur lizenzierte, oder ehemalige lizenzierte Schiedsrichter gewählt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn von einer genügenden Affinität zum Sport und zur Schiedsrichteraufgabe ausgegangen werden kann. Das Schiedsrichter-spezifische executive Führungsorgan ist ausschliesslich für die technische und operative Führung des Schiedsrichterwesens verantwortlich. Das OffCom besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern; aus dem Director Officiating, welcher den Vorsitz innehat, dem Referee in Chief und den durch die Geschäftsführung nach dem Massstab der Ausgewogenheit gewählten Schiedsrichtern. Die Grösse des OffCom ist so bemessen, dass eine effektive Willensbildung möglich ist und zugleich die Erfahrung und das Wissen der Mitglieder eingebracht werden können.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder OffCom beträgt vier Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Schiedsrichters bzw. die Wiederwahl ist möglich.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführung können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des OffCom jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder des OffCom können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
4. Das OffCom verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern. Jedes OffCom-Mitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die OffCom-Mitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
5. Den Vorsitz im OffCom führt der Director Officiating, bei dessen Verhinderung ein durch das OffCom bestimmtes OffCom-Mitglied. Der Vorsitzende leitet das OffCom ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.



Artikel 94: Aufgaben und Befugnisse

1. Vorbereitung der Geschäfte der GF, der LV und der DRL zu den Themen der Schiedsrichter und allenfalls Ausarbeitung von Anträgen.
2. Erlassen von Weisungen für das Schiedsrichterwesen.
3. Beschlussfassung über Gegenstände, die dem OffCom durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihm durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 95: Stimmrecht

1. Jedes an einer Sitzung des OffCom teilnehmende Committee-Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Director Officiating, sofern das Gesetz oder die Statuten dies zulassen.

Artikel 96: Einberufung und Traktandierung

1. Das OffCom versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich.
2. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) den Mitgliedern zugestellt werden.
3. Jedes Mitglied des OffCom kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrages beim Vorsitzenden des OffCom verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des OffCom verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann das OffCom aussenstehende Sachverständige beiziehen. OffCom-Sitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Artikel 97: Beschlussfassung

1. Das OffCom fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das OffCom ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen oder telefonischen Abstimmung teilnehmen.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des OffCom zu einem Antrag ist einem Beschluss des OffCom gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des OffCom aufzunehmen.
4. Im Falle von Dringlichkeit ist das OffCom befugt, in einer Sache, die in die Zuständigkeit der GF, der LV oder der DRL fallen würde, einen Dringlichkeitsbeschluss zu fassen. Dringlichkeitsbeschlüsse dürfen nicht den Bestimmungen dieser Statuten zuwiderlaufen. Sie bleiben nur in Kraft, wenn sie von der GF, der LV oder der DRL nachträglich, anlässlich der nächsten Zusammenkunft genehmigt werden.
5. Das OffCom kann weitere Mitglieder der Geschäftsführung zu seinen Sitzungen einladen.



Artikel 98: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des OffCom sein muss und der die Beschlüsse protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des OffCom wird den Delegierten der LV und der DRL sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des OffCom und der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

M Revisionsstelle

Artikel 99: Wahl, Aufgabe und Kompetenzen

1. Die Generalversammlung wählt jährlich eine unabhängige und fachlich kompetente Revisionsstelle, welche eine ordentliche Revision durchzuführen hat und der Generalversammlung darüber Bericht erstattet.
2. Ein formell und materiell unabhängiger, zugelassener Revisionsexperte ist als Revisionsstelle einzusetzen. Seine Amtsdauer beträgt ein bis drei Jahre und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der leitende Revisor darf das Mandat höchstens während sieben Jahren innehaben. Für die Zulassungsvoraussetzungen sind die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie die Bestimmungen von Art. 727 ff. OR massgebend.
3. Die Revisionsstelle bildet sich ein objektives Urteil, ob die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften, Statuten und gewählten Regelwerken entsprechen und ob das interne Kontrollsystem der SIHF angepasst ist.

N Geheimhaltung, Organmitgliedschaft und Haftung

Artikel 100: Geheimhaltung

1. Personen, die Organfunktionen wahrnehmen, sind zur Geheimhaltung über alle in der Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, welche aus der Natur der Sache oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

III Rechtspflege

Artikel 101: Rechtspflegereglement

1. Die Generalversammlung der SIHF erlässt ein Rechtspflegereglement. In diesem werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit bzw. Wählbarkeit der Mitglieder der Rechtspflegeorgane, die Organisation der Rechtspflege, die Zuständigkeiten der Rechtspflegeorgane und das Verfahren vor denselben, die Disziplinaratbestände und ihre Rechtsfolgen sowie sämtliche weitere regelungsbedürftigen Punkte im Zusammenhang mit der SIHF-internen Rechtspflege ausführlich geregelt, soweit diese Punkte nicht bereits in den Statuten der SIHF geregelt sind.
2. Die Bussenkataloge des Leistungssports und des Nachwuchs- und Amateursports werden als Anhang des Rechtspflegereglements bzw. des Organisationsreglements Rechtspflege Leistungssport geführt. Über die Tatbestände und Tarife entscheiden die LV und DRL.

3. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten und Reglemente der SIHF ergeben, werden ausschliesslich nach den Vorgaben des Rechtspflegereglements durch die Rechtspflegeorgane entschieden.
4. Die Mitglieder der SIHF, die Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer, Spieler und andere mit einer Funktion betrauten Personen der SIHF und ihrer Mitglieder sind dem Verfahren und den Entscheidungen der Rechtspflegeorgane unterstellt.
5. Alle Disziplinarnormen in spezifischen Reglementen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung seitens des Verwaltungsrats der SIHF.
Die Genehmigung wird insbesondere von der Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit den Prinzipien und Verfahrensgrundsätzen des Rechtspflegereglements abhängig gemacht.
6. Die Rechtspflegeverfahren sind transparent, effizient, schnell, kostengünstig und einfach zugänglich zu halten.

Artikel 102: Organisation

1. Die Rechtspflegeorgane der SIHF sind:
 - a. das Verbandssportgericht;
 - b. die Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport;
 - c. die Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport;
 - d. der Director Regio League;
 - e. der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport;
 - f. der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs und Amateursport;
 - g. Der Players Safety Officer und sein Stellvertreter.
2. Die Rechtspflegeorgane der SIHF organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente der SIHF autonom.

Artikel 103: Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

1. Als Mitglieder der Rechtspflegeorgane sind, mit Ausnahme des Players Safety Officer und seines Stellvertreters, nur juristisch ausgebildete Personen wählbar.
2. Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen
 - a. in der SIHF keine weiteren Organ- und/oder Exekutivfunktion übernehmen-(davon ist der Director Regio League ausgeschlossen, der gemäss Artikel 100 und Artikel 105 der vorliegenden Statuten explizit als Rechtspflege-Organ fungiert),
 - b. nicht gleichzeitig Mitglied zweier verschiedener Rechtspflegeorgane sein (davon ausgeschlossen sind die von der Generalversammlung bestimmten Ausnahmen), und
 - c. in keinem Club der NL/SL oder der My Sports League formelle oder faktische Organfunktion ausüben.
3. Kandidatenvorschläge sind bis spätestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Information des entsprechenden Wahlorgans über die Traktanden der Sitzung, an der eine entsprechende Wahl stattfindet, an die Geschäftsführung einzureichen.
4. Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden mit Ausnahme des Players Safety Officer und seines Stellvertreters für eine dreijährige Amtsdauer gewählt und sind immer wieder wählbar. Bei einer Ersatzwahl gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

5. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der im entsprechenden Wahlorgan anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder eines Rechtspflegeorgans jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder eines Rechtspflegeorgans können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
6. Die Bestimmungen aus vorstehenden Ziffern 1 bis 5 dieses Artikels sind nicht auf den unter anderem ebenfalls als Rechtspflegeorgan tätigen Director Regio League anwendbar.

Artikel 104: Verbandssportgericht

1. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Präsidenten des Verbandssportgerichts und mindestens vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit absolutem Mehr gewählt werden. Die Mitglieder des Verbandssportgerichts wählen unter sich einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, sollte dieser aus beliebigen Gründen ausfallen.
2. Das Verbandssportgericht urteilt jeweils als Dreiergremium, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verbandssportgerichts in Rotation und nach Verfügbarkeit der Mitglieder zusammengestellt wird.
3. Aufgabe des Verbandssportgerichts ist die Beurteilung von Streitigkeiten in besonders schwerwiegenden Fällen zwischen der SIHF oder deren Organen und ihren Mitgliedern, Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der SIHF und Streitigkeiten zwischen Nichtmitgliedern und der SIHF, Organen der SIHF oder Mitgliedern.

Artikel 105: Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport

1. Unter dem Oberbegriff Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport werden die Einzelrichter Safety, der Einzelrichter Security sowie der Einzelrichter Tarifverfahren zusammengefasst. Diese sowie der Players Safety Officer und sein Stellvertreter werden durch die LV mit absolutem Mehr gewählt.
2. Die Aufgaben der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport und der Players Safety Officer ergeben sich aus dem Organisationsreglement Rechtspflege Leistungssport. Die Einzelrichter Safety legen ihre Arbeitsaufteilung selbständig fest. Der Inhalt der Arbeitsaufteilung muss dem Director National League & Swiss League mitgeteilt werden. Die Arbeitsaufteilung kann, unter Mitteilungspflicht an die vorgenannte Stelle, jederzeit angepasst werden.

Artikel 106: Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport

1. Die regionalen Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport und ihre ständigen Stellvertreter werden von den entsprechenden Regionalversammlungen mit absolutem Mehr zur Wahl durch die DRL nominiert.
2. Die regionalen Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport können ihren ständigen Stellvertretern bestimmte Aufgaben übertragen. Der Inhalt der übertragenen Aufgaben muss dem Director Regio League mitgeteilt werden. Die Übertragung der Aufgaben kann, unter Mitteilungspflicht an die vorgenannte Stelle, jederzeit widerrufen werden.

Artikel 107: Director Regio League

1. Der Director Regio League gilt Kraft seiner Berufung zur Geschäftsführung Nachwuchs- und Amateursport und für die gesamte Dauer dieser Berufung als Rechtspflegeorgan im Sinne der Statuten und Reglemente der SIHF.



Artikel 108: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport

1. Der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport und sein ständiger Stellvertreter werden durch die LV mit absolutem Mehr gewählt.

Artikel 109: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs- und Amateursport

1. Der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs- und Amateursport und sein Stellvertreter werden durch die DRL gewählt.

Artikel 110: Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange

1. Die Rekurskammer besteht aus dem Präsidenten der Rekurskammer und vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit absolutem Mehr gewählt werden. Die Mitglieder der Rekurskammer wählen unter sich einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, sollte dieser aus beliebigen Gründen ausfallen.
2. Die Rekurskammer entscheidet jeweils als Dreiergremium, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der Rekurskammer in Rotation und nach Verfügbarkeit der Mitglieder zusammengestellt wird.

Artikel 111: Players Safety Officer

1. Die LV kann einen Players Safety Officer (PSO) und einen Stellvertreter unbefristet bis auf Widerruf wählen.
2. Der PSO und sein Stellvertreter haben die Rolle eines Anklägers für gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis. Beide müssen für diese Funktion durch ihre Eishockey- und Regelkenntnisse qualifiziert sein.

Artikel 112: Rechtspflegeaufsichtskommission

1. Die Rechtspflegeaufsichtskommission (RPAK) besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen weder bei einem Verbandsmitglied noch bei der SIHF eine Funktion ausüben. Die Rechtspflegeaufsichtskommission konstituiert sich selbst.
2. Das Rechtspflegeaufsichtsgremium ist alleine mit der Aufsicht und Disziplinargewalt über die Rechtspflegeorgane befasst. Der Präsident der RPAK ist befugt, bei Vakanzen jeglicher Art ein oder mehrere ad hoc Rechtspflegeorgan(e) einzusetzen.
3. Das Rechtspflegereglement umschreibt den Inhalt der Aufsicht, die Kompetenzen des Rechtspflegeaufsichtsgremiums, die Disziplinarmaßnahmen sowie den Rahmen der Berichterstattung und den Kreis der Adressaten. Ausgeschlossen ist die Beurteilung der materiellen und formellen Inhalte der Entscheide der Rechtspflegeorgane. Im Übrigen organisiert sich das Rechtspflegeaufsichtsgremium autonom.
4. Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane verantworten ihre Tätigkeit ausschliesslich dem Rechtspflegeaufsichtsgremium gegenüber und unterstehen ausschliesslich dessen Disziplinargewalt.
5. Gegen Mitglieder der Rechtspflegeorgane, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommen oder die mit ihrem Benehmen dem Ansehen der Rechtspflegeorgane schaden, können die im Rechtspflegereglement festgehaltenen Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden.

6. Für das Disziplinarverfahren gegen Vertreter der Rechtspflegeorgane ist im Übrigen ausschliesslich das Rechtspflegereglement anwendbar.

Artikel 113: Disziplinar massnahmen

1. Die gemäss dem Rechtspflegereglement zuständigen Rechtspflegeorgane können gegen Clubs und natürliche Personen die Disziplinar massnahmen gemäss Rechtspflegereglement aussprechen.
2. Die Disziplinar massnahmen, ihre Anwendungsfälle und die Regelung der entsprechenden Rechtspflegeverfahren sind ebenfalls im Rechtspflegereglement enthalten.

Artikel 114: Weisungen

1. Nebst oder anstelle disziplinarischer Sanktionen können die Rechtspflegeorgane auch Weisungen erteilen.
2. Weisungen beinhalten konkrete und individuelle Verhaltensanordnungen.
3. Die Überprüfung der Einhaltung von Weisungen obliegt, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, der Geschäftsführung. Die Nichtbefolgung von Weisungen kann sanktioniert werden.

Artikel 115: Doping

1. Das Kontrollverfahren, das Disziplinarverfahren, die Sanktionstatbestände sowie Disziplinar massnahmen im Zusammenhang mit Dopingvergehen gegen natürliche Personen richten sich nach dem Doping-Statut der Swiss Olympic Association sowie den von der Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic Association erlassenen Verfahrensvorschriften.
2. Dopingvergehen natürlicher Personen werden ausschliesslich von den zuständigen Organen der Swiss Olympic Association beurteilt.
3. Disziplinar massnahmen aufgrund von Dopingvergehen natürlicher Personen, die sich unmittelbar auf einen laufenden Wettbewerb auswirken, sowie Disziplinar massnahmen gegen Clubs und Mannschaften im Zusammenhang mit Dopingvergehen natürlicher Personen beurteilen die zuständigen Rechtspflegeorgane gemäss dem Rechtspflegereglement.

IV Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 116: Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

1. Die SIHF, die Offiziellen, die Funktionäre und Beauftragten der SIHF, die Mitglieder der SIHF sowie deren Spieler, Offizielle, Funktionäre und Beauftragten anerkennen das Tribunal Arbitral du Sport (,TAS') mit Sitz in Lausanne als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen ihnen.

Artikel 117: Statutarische Schiedsklausel

1. Sämtliche Entscheide der Organe der SIHF, insbesondere der Rechtspflegeorgane, die nicht mehr vor einem anderen Rechtspflegeorgan der SIHF anfechtbar sind, können ausschliesslich vor dem TAS in Lausanne angefochten werden. Dies gilt jedoch nicht für Entscheide der Rechtspflegeorgane der SIHF über vorsorgliche Massnahmen oder über eine aufschiebende Wirkung. Der ordentliche Rechtsweg ans Zivilgericht ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Zivilgerichtsbarkeit auch für vorsorgliche Massnahmen ausgeschlossen.

2. Eine Berufung ist innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des anzufechtenden Entscheids beim TAS einzureichen.
3. Das Verfahren vor dem TAS richtet sich nach den Bestimmungen über das Berufungsverfahren im Verfahrenscode über die Sportschiedsgerichtsbarkeit des TAS.
4. In der Sache sind die Statuten und Reglemente der SIHF anwendbar, subsidiär kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.
5. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Rechtspflegeorgan der SIHF oder ersatzweise das TAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.
6. Ruft ein Club der NL oder der SL oder ein Spieler oder Funktionär eines solchen Clubs unter Missachtung von Art. 102 und/oder 114 der Statuten ein Zivilgericht an, so kann er mit einer Busse bis zu CHF 1'000'000.00 bestraft werden (Disziplinarmassnahme im Sinne von Art. 113 der Statuten). Der Director National League & Swiss League beantragt in einem solchen Fall beim zuständigen Einzelrichter die Eröffnung eines ordentlichen Disziplinarverfahrens. Der Director National League & Swiss League ist ermächtigt, die Zahlung der zentralen Vermarktungsgelder an den betroffenen Club vorläufig einzustellen. Der zurückbehaltene Betrag wird an eine allfällige Busse angerechnet. Der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport (Art. 105 der Statuten) entscheidet über die Höhe der Busse in einem ordentlichen Disziplinarverfahren gemäss Rechtspflegereglement nach pflichtgemässigem Ermessen.

V Finanzielles

Artikel 118: Grundsätze

1. Die SIHF verfolgt keinen Gewinnzweck, ist aber auch durch die Schaffung genügender Reserven zu einem gesunden Finanzhaushalt verpflichtet.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt nach einem objektiven Massstab gemessen am Beitrag der Clubs an die SIHF. Die SIHF entwickelt klare Richtlinien für die Verwendung seiner Einnahmen. Das Management und Verteilung ihrer Einnahmen erfolgt transparent und verantwortungsvoll.
3. Die Rechnungslegung der SIHF erfolgt nach den Standards von Swiss GAAP FER 21. Die Einhaltung der Vorschriften über die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven gemäss Art. 662 ff. und Art. 957 ff. OR ist gewährleistet.
4. Die SIHF führt die Kollektivzeichnungspflicht auf allen Stufen.

Artikel 119: Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Jeder Club, der Mitglied der SIHF ist, bezahlt der SIHF für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliederbeitrag.
3. Der volle Mitgliederbeitrag ist unabhängig von einem eventuellen Ein- oder Austritt des Mitglieds während einem laufenden Geschäftsjahr geschuldet.
4. Die kantonalen Eishockeyverbände, Ortsverbände und Eishockeyvereinigungen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
5. Die NL AG zahlt keinen Mitgliederbeitrag. Die von der NL AG zu leistende finanzielle Vergütung wird im Kooperationsvertrag zwischen der SIHF und der NL AG festgelegt.



Statuten SIHF

Artikel 120: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 121^{bis}: Übergangsbestimmungen

1. Die am 01.06.2021 in Kraft getretenen Änderungen der Statuten gelten als Übergangsbestimmungen. Sie sollen die Durchführung des Spielbetriebs durch die NL AG und die SL ab der Saison 2021/22 bilden. Soweit in den Reglementen und übrigen Vorschriften der SIHF der Begriff "NL" verwendet wird, soll sich die entsprechende Bestimmung ab Inkrafttreten dieser Statuten auf die "NL AG" beziehen, sofern und soweit es der Zusammenhang erfordert oder erlaubt.

Swiss Ice Hockey Federation

Glattbrugg, 01.06.2021

Michael Rindlisbacher
Verwaltungsratspräsident

Marc-Anthony Anner
Verwaltungsratsvizepräsident